

## Voraussichtliche Senkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 (Stand 12.06.2020)

### Handlungsbedarf bei der Umsetzung

#### HINTERGRUND

Im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes sollen zur Stärkung der Binnenmarktnachfrage in Deutschland befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 die Steuersätze von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt werden. Das Kabinett hat sich am 12.06.2020 mit dem Gesetzesentwurf befasst. Die Lesungen des Gesetzesentwurfes im Bundestag sind für den 17.06.2020, 18.06.2020 und 19.06.2020 geplant und die Zustimmung des Bundesrates für den 26.06.2020.

Das Finanzministerium hat hierzu am 12.06.2020 bereits den Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens veröffentlicht, das sich am Schreiben vom 11.08.2006 zur letzten Steuersatzänderung (von 16% auf 19%) orientiert.

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.html?cms\\_pk\\_kwd=13.06.2020\\_Befristete+Absenkung+des+allgemeinen+und+erm%C3%A4%C3%9Figten+Umsatzsteuersatzes+zum+1+Juli+2020&cms\\_pk\\_campaign=Newsletter-13.06.2020](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-12-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020.html?cms_pk_kwd=13.06.2020_Befristete+Absenkung+des+allgemeinen+und+erm%C3%A4%C3%9Figten+Umsatzsteuersatzes+zum+1+Juli+2020&cms_pk_campaign=Newsletter-13.06.2020)

#### STEUERSATZSENKUNG

Es sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Die Absenkung der Steuersätze soll auf **Lieferungen, Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe** anzuwenden sein, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbracht werden.
- Für die Anwendung der Umsatzsteuersätze ist das **Leistungsdatum** maßgeblich, also der Zeitpunkt, zu dem die Leistungen erbracht werden.
  - Dienstleistungen gelten als im Zeitpunkt ihrer Vollendung als erbracht, also am letzten Tag.
  - Werklieferungen gelten dann als erbracht, wenn die Übernahme/Abnahme erfolgt.
  - Bei reinen Lieferungen kommt es generell auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an.

Bitte beachten: Der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung, das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum sind unerheblich.

- Für **Anzahlungen** wird es nach dem Entwurf des BMF-Schreibens wieder eine Vereinfachungsregel geben, so dass diese in der Schlussrechnung auf den im Zeitpunkt der Leistungserbringung anzuwendenden Steuersatz korrigiert werden können. Eine Korrektur der Anzahlungsrechnung wäre dann nicht erforderlich.

Wenn bereits vorher klar ist, dass die Leistung zu einem Zeitpunkt erbracht wird, an dem ein anderer Steuersatz gelten wird, kann die Anzahlungsrechnung aber auch schon mit dem anderen Steuersatz ausgestellt werden.

- Bei **Gutscheinen** muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck-oder Mehrzweckgutscheine handelt. Bei Einzweckgutscheinen ist der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins für den Steuersatz maßgeblich. Bei Mehrzweckgutscheinen kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt wird, für die der Gutschein eingelöst wird.
- Für den **Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen** ist darauf zu achten, dass für zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 empfangene Leistungen nicht der alte Steuersatz in Rechnung gestellt wird. In Höhe der Differenz würde ein zu hoher Steuerausweis nach § 14c Abs.1 UStG vorliegen, der vom leistenden Unternehmer zu bezahlen wäre und für den Leistungsempfänger wäre der Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen.
- **Dauerrechnungen und Verträge, die als Rechnung dienen** und in denen deshalb ein konkreter Steuersatz und Steuerbetrag ausgewiesen sind, müssen geändert werden und zwar einmal für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 und dann auch wieder für Zeiträume ab dem 01.01.2021. Andernfalls entsteht für den Leistenden in Höhe der Steuersatzdifferenz eine Steuerschuld nach §14c Abs.1 UStG und der Leistungsempfänger ist insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage wie zum Beispiel **Bonusvereinbarungen, Skonti, Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen**, kommt es für die entsprechend zu kürzende Umsatzsteuer auf den Steuersatz an, dem die zugrundeliegende Leistung unterlag.

Jahresboni, Jahresrückvergütungen usw. für 2020 sind somit grundsätzlich aufzuteilen und dem Kunden ist ein entsprechender Abrechnungsbeleg vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie sich die Entgeltminderung auf die Umsätze im Zeitraum bis zum 30.06.2020 und im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 entsprechend den anzuwendenden Steuersätzen verteilt.

Der Entwurf des BMF-Schreibens sieht hier jedoch Erleichterungen vor, wonach zum Beispiel eine Jahresrückvergütung für das Kalenderjahr 2020 zu 50% (Januar bis Juni) mit 7% bzw. 19% und zu 50% (Juli bis Dezember) mit 5% bzw. 16% berücksichtigt werden kann, unabhängig davon, wann die zugrundeliegenden Umsätze ausgeführt wurden.

- Auch **Sachbezüge und Wertabgaben**, wie z.B. die Überlassung von Fahrzeugen an das Personal oder die Mitarbeiterverpflegung etc., sind von der Änderung betroffen.

## HANDLUNGSBEDARF

Da weniger als zwei Wochen Zeit für die Vorbereitung verbleiben, sollten Sie sich unbedingt mit den für diesen kurzen Zeitraum **erforderlichen Anpassungen in Ihren IT-Systemen, insbesondere ERP-, Rechnungswesen- und Kassensystemen** auseinandersetzen.

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

**AWP Aisenbrey Weinländer & Partner mbB**